VVG Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

78. Änderung des Flächennutzungsplanes 1999 zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche, Sonderbaufläche und Grünfläche mit der Bezeichnung „Industriegebiet West 5. Abschnitt“ in der Stadt Münsingen auf Gemarkung Münsingen

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten hat am 04.05.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplans 1999 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche, Sonderbaufläche und Grünfläche mit der Bezeichnung „Industriegebiet West 5. Abschnitt“ in der Stadt Münsingen auf Gemarkung Münsingen gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet West 5. Abschnitt“ und der parallellaufenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gewann „Unter dem Hochberg“ geschaffen werden um landwirtschaftliche Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

In der Stadt Münsingen besteht eine stetige Nachfrage für großflächige Industrieflächen, die aus dem Betriebsablauf der Betriebe resultieren. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Industriegebiet West 5. Abschnitt“ am 16.12.2025, lagen bei der Stadt ca. 160 Anfragen von Gewerbetreibenden verschiedenster Branchen für Gewerbegrundstücke vor. Die Anfragen für Grundstücke von ca. 2.500 – 150.000 m² ergeben insgesamt einen Bedarf an Flächen von ca. 150 ha. Der Bedarf ist somit um ca. 9-mal höher als das geplante Industriegebiet an Bauflächen mit ca. 16 ha (netto) schaffen wird.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 der Ansiedlung eines Gewerbebetriebes im Umfang von ca. 5,65 ha zugestimmt (Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens). Damit sind bereits 11 Tage nach dem Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes die ersten 35% der Flächen vergeben.

Für die restlichen Flächen wird die Stadt eine Auswahl treffen um eine Mischung industrieller Firmen an den Standort zu holen um die Region zu stärken.

Die Flächen im bestehenden “Industriegebiet West 4. Abschnitt“, die südlich der Kreisstraße K 6701 angrenzen, sind bereits überwiegend verkauft und bebaut oder werden derzeit bebaut. Für das Plangebiet wurde eine Strukturuntersuchung mit verschiedenen Erschließungsvarianten und Grundstücksgrößen erarbeitet. Der Bebauungsplan wurde auf dieser Basis erstellt. Es ist eine Mischung aus großen, mittleren und kleinen Grundstückszuschnitten vorgesehen.
Die Fläche ist im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalverbandes Neckar-Alb als Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (PS 2.4.3.2) dargestellt. Damit kommt der Flächennutzungsplan durch die 78. Änderung seinem Entwicklungsgebot nach.

Für die Ausweisung der gewerblichen Baufläche (17,33 ha), Sonderbaufläche (0,19 ha, ZW: Regenerative Wärme-/Energiegewinnung) und Grünflächen (4,67 ha) wird eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Durch den nachgewiesenen Bedarf der 160 Gewerbetreibenden (ca. 150 ha) ist der Bedarf hinreichend begründet. Der Bebauungsplan weist insgesamt 15,8 ha netto Baufläche aus. Aus diesem Grund ist vom Plangeber keine Flächenkompensation vorgesehen. Dieser hat im Vorfeld geprüft, ob im Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sogenannte Vorratsflächen (keine vertraglichen Bindungen oder Planungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) im Bereich gewerblicher Bauflächen ausgewiesen sind, die zurückgenommen werden könnten. Dies ist nicht der Fall.

Änderungen im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gegenüber dem Vorentwurf vom 15.11.2023 haben sich bezüglich der Ausweisung der Sonderbaufläche ergeben. Diese war im Vorentwurf noch nicht enthalten, ist jedoch Teil des seit dem 06.03.2026 rechtkräftigen Bebauungsplanes. Die gewerbliche Baufläche wurde entsprechend kleiner. Ergänzt wurde außerdem der Umweltbericht zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes. Insbesondere die Ausführungen zum Bedarf und zur Standortfindung wurden in der Begründung aktualisiert.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Münsingen am westlichen Siedlungsrand. Das Plangebiet wird südlich von der K 6701 begrenzt.
Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1665 (Weg, teilweise), 2243, 2244, 2246, 2247, 2249/1, 2250/1, 2253, 2253/1 (Weg), 2254, 2255, 2255/1 (Weg, teilweise), 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2263 (Weg, teilweise), 2264/1, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2272, 2273, 2275, 2277, 2278, 2279, 5137 (teilweise), 5138, 5139 (Weg), 5140 (Weg, teilweise), 5141, 5142, 5143, 5144, 5145, 5146, 5147, 5148, 5149 (Weg, teilweise), 5150, 5151 (Weg, teilweise), 5152, 5153, 5153/1, 5154, 5155, 5156, 5157, 5159 (Weg, teilweise), 5162, 5163, 5164, 5165, 5166, 5167 und 5168.
Die Fläche in dieser Abgrenzung beträgt ca. 22,19 ha. Davon werden ca. 17,33 ha als gewerbliche Baufläche, 0,19 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Regenerative Wärme-/Energiegewinnung und ca. 4,67 ha als Grünfläche Zweckbestimmung Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:

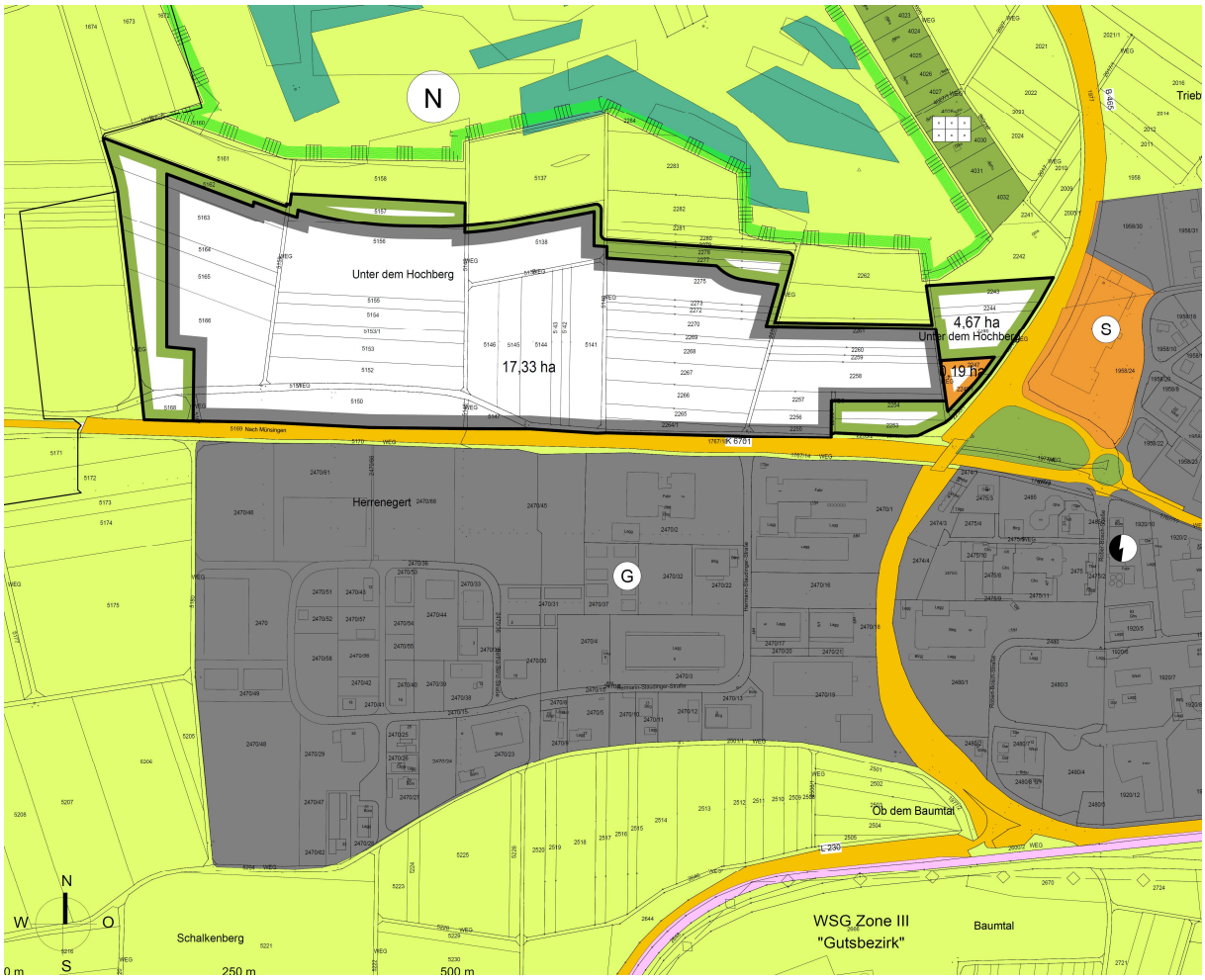

Auslegung
Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes 1999 der VVG Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 04.05.2026) einschließlich Umweltbericht vom 10.02.2026 und den nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 18.05.2026 bis Freitag, dem 19.06.2026,

auf der Internetseite der Stadt Münsingen unter der Internet-Adresse https://www.muensingen.de/de/Rathaus/Buergerservice-Portal/Bauen-Wohnen/Flaechennutzungsplan veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung an folgenden öffentlich zugänglichen Stellen einsehbar:

Bürgermeisteramt Münsingen – Stadtbauamt – in 72525 Münsingen, Bachwiesenstraße 7 (Erdgeschoss – Flur Westflügel) sowie bei den Bürgermeisterämtern in Gomadingen, Marktplatz 2, 72532 Gomadingen und Mehrstetten, Marktplatz 1, 72537 Mehrstetten.

Umweltbezogene Informationen
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung samt Umweltbericht ausgelegt.

- Umweltbericht vom 10.02.2026
  Die 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten sieht in Münsingen die Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets in Nordwesten der Stadt um einen 5. Abschnitt vor in Form einer gewerblichen Baufläche einschließlich eines Teils der erforderlichen Ausgleichsflächen.

  Einer baulichen Erweiterung am vorgeschlagenen Standort und im geplanten Umfang stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, sofern die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Vorfeld realisiert werden und sofern ein adäquater Ausgleich für den Eingriff erfolgt. Im Einzelnen kann der Eingriff in die jeweiligen Schutzgüter wie folgt zusammengefasst werden:
  Schutzgut Mensch
  Für das Schutzgut Mensch bedeutet die vorgesehene Erweiterung eine Zunahme von gewerblichen Verkehrs-, Licht-, Lärm- und Abgasbelastung, verbunden mit anhaltendem Baulärm über einen längeren Zeitraum. Die Landwirtschaft in Münsingen verliert einen großen, fruchtbaren und gut erschlossenen Produktionsstandort. Potenzielle Konflikte durch nächtlichen Lärm können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

  Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften
  Die großen Ackerflächen umfassen mehrere Brutreviere streng geschützterer Vogelarten wie der Feldlerche und der Wachtel. Einzelne Wiesenflächen im Südosten bilden artenreiche Mähwiesen, zwei Flurstücke sind kleine Streuobstwiesen. Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich auf dem Hochberg unterschiedliche Schutzgebiete, wie das Naturschutzgebiet ≫Kälberberg-Hochberg≪, das FFH-Gebiet ≫Münsinger Alb≪ oder das Offenland-Biotop ≫Magerrasen und Wacholderheiden am Hochberg≪. Hinzu kommen Magere Flachland-Mähwiesen auf den unmittelbar angrenzenden Flurstucken 2280 und 2281.
  Der Verlust dieser Brutreviere muss durch die Neuschaffung bzw. die Verdichtung vorhandener Reviere im Umfeld kompensiert, die Auswirkungen einer industriellen und gewerblichen Nutzung auf die geschützten Bereiche durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen wie einen 50 m breiten Schutzkorridor vermieden bzw. deutlich reduziert werden.

  Schutzgut Boden
  Der nördliche Teil des Geltungsbereichs, der Oberhang südlich des Naturschutzgebiets, ist geprägt von flach bis mittelgründigen Kalkverwitterungsböden. Sie haben für die Landwirtschaft eine etwas geringere Bedeutung als die kalkhaltigen und zum Teil tiefgründigen Abschwemmungsböden am Unterhang, die als Vorrangflächen der Stufe 2 ausgewiesen sind und als Filter und Puffer für Schadstoffe eine hohe bis sehr hohe Bedeutung haben. Ein Erhalt dieser Böden in allen Bereichen außerhalb der reinen Erschließungs- und Bauflächen ist anzustreben.

  Schutzgut Grundwasser
  Der Geltungsbereich liegt vollständig im Wasserschutzgebiet ≫Gutsbezirk≪. Durch eine weitreichende Versiegelung wird die Versickerungsrate des Niederschlagswassers und damit die Zufuhr zum Grundwasserleiter reduziert. Wirksame Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers sind aufzuzeigen.

  Schutzgut Oberflächenwasser
  Im Plangebiet befinden sich keine offenen oder temporären Oberflächengewässer, lediglich am Südrand verläuft der Entwässerungsgraben der K 6701. Bei Starkregen oder während der Schneeschmelze fließt das nicht versickerbare Regenwasser dort ab.

Schutzgut Luft und Klima

Die nächtliche Wärmeabstrahlung der Acker- und Wiesenflächen wird unterbunden, in den künftigen Industrie- und Gewerbeflächen kommt es vor allem im Sommer zu starken Temperaturanstiegen. Auf den großen Flächen des Hochbergs bildet sich Kalt- und Frischluft, die in die Münsinger Mulde fließt. Einzelne Waldbereiche auf der Hochfläche und mehrere bewaldete Flurstücke am Fuß der Südflanke lenken diesen Luftstrom hauptsächlich über die verbleibenden offenen Schneisen im Südwesten in Richtung Kläranlage und im Südosten in Richtung der vorhandenen Gewerbeflächen ab. Durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen am Westrand und am Ostrand kann der weitere Abfluss dort gewährleistet werden.

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild

Der Standort liegt südlich des Naturschutzgebiets ≫Kälberberg-Hochberg≪ mit seinen zahlreichen Schafweiden, Gehölzen, Feldrainen und Steinriegeln. Das Schutzgebiet selbst ist nicht unmittelbar mit Wanderwegen erschlossen, jedoch über mehrere Zugangswege erreichbar. Für die Naherholung hat er trotz der wenigen Zugangswege einen hohen Wert. Der Reiz dieser Landschaft führte früh dazu, im Gewann Hinterer Berg und östlich des Stürzels zwei Wochenendhaussiedlungen auszuweisen. Durch die vorgesehenen Bauflächen wird der gesamte westliche Teil Münsingens dauerhaft industriell und gewerblich geprägt sein und von den Höhenzügen der Münsinger Mulde die Stadt und ihr Erscheinungsbild dominieren.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ein Eingriff in Kulturgüter ist nicht zu erwarten, da keine denkmalgeschützten Bereiche, Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt sind. Die Sachgüter im Plangebiet umfassen vor allem die großen landwirtschaftlichen Nutzflächen und ihre Erschließungswege. Der Verlust kann an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht flächengleich kompensiert werden.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), h), i), j) und 1a Baugesetzbuch:

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d;
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

- Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen, Kreisbauamt, Postfach 2143, 72711 Reutlingen, vom 23.12.2023
  Betroffene Themenkomplexe:
  Bedarfsnachweis; Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Vorrang der Innenentwicklung; planerisch gestaltende und vorsorgende Funktion; Berücksichtigung der Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 Satz 2 („natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln“, „Klimaschutz und Klimaanpassung fördern“) und Satz 3 („Innen- vor Außenentwicklung“) BauGB ebenso wie die Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren (bedarfsgerechte Erweiterung); Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit ihrer Umwandlung sollte hinreichend begründet werden; Erstellung Umweltbericht; Umweltauswirkungen; anderweitige Planungsmöglichkeiten; Belange des Natur- und Landschaftsschutzes. Die vorliegende Planung führt zu einer massiven und großflächigen Verdichtung mit einem Verlust von zahlreichen Habitaträumen für Offenlandbrüter. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die landschaftlich exponiert zwischen dem bereits bestehenden Industriegebiet und dem Hochberg und Stürzel liegen und teilweise unmittelbar an ausgewiesene Schutzgebiete angrenzen. Die Flächen im Bereich Hochberg und Stürzel sind landschaftlich und ökologisch hochwertig und weisen verschiedene naturschutzrechtliche Schutzkategorien auf. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebiets „Kälberberg-Hochberg“, gehören zum FFH-Gebiet „Münsinger Alb“ und zum gesetzlich geschützten Biotop „Magerrasen und Wacholderheide am Hochberg NW Münsingen“. Die als künftiges Gewerbe- oder Industriegebiet vorgesehenen Flächen bilden eine wichtige Pufferzone zwischen diesen Schutzgebieten und dem vorhandenen Industriegebiet. Sie sind ein wertvoller Übergangsbereich für die im Schutzgebiet lebenden Tiere, die hier gute Nahrungs- und Lebensbedingungen vorfinden. Eine gewerbliche Nutzung ist in diesem Pufferbereich mit erheblichen Beeinträchtigungen für Flora und Fauna in den benachbarten Schutzgebieten verbunden und daher aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar; Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes; Lage innerhalb der Wasserschutzgebietszone III; Belange des Immissionsschutzes; Belange des Klimaschutzes und Anpassungen an den Klimawandel; Berücksichtigung das planbedingte „Heranrücken“ von lärmrelevanter Nutzung (Gewerbe-, bzw. Industriebetriebe) an schutzbedürftige Nutzung (Garten-, Wochenendhäuser) und eine mögliche Beeinträchtigung der Kalt- und Frischluftversorgung für benachbarte Gebiete; Belange des Kreisforstamtes; Belange des Kreislandwirtschaftsamtes.

  Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f) 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Raumordnung, Postfach 2666, 72016 Tübingen, vom 19.01.2024
  Betroffene Themenkomplexe:
  Belange der Raumordnung; intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs; Bedarfsbegründung; Belange der Landwirtschaft; landbauwürdige Flächen Vorbehaltsflur II; dauerhafte Umwidmung von Flächen; Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten einer Hofstelle, Abschätzung nach Geruchsimmissionsrichtlinie; Belange des Naturschutzes; Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes; Flächenverlust; Schattenwurf; Licht- und Lärmemissionen, Stoffeintrag als Auswirkungen auf Schutzgebiete; Bewirtschaftungsbeschränkungen; Artenschutz, Feldlerche und Wachtel; Schwarzbrachen, Brachestreifen und Blühstreifen auf Ackerflächen als Ausgleichsmaßnahmen; Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen; Mögliche Beeinträchtigung der Entwicklungszone Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Regionalverband Neckar Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, vom 18.01.2024
Betroffene Themenkomplexe:
Bedarfsnachweis

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 12.12.2023
Betroffene Themenkomplexe:
Geologie, Geochemie, Bodenkunde, Angewandte Geologie, Ingenieurgeologie, Hydrologie, Geothermie, Rohstoffgeologie, Bergbau.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- Stellungnahme Einwender 1 vom 03.12.2024
Betroffene Themenkomplexe:
Ansiedlungswunsch von wertschöpfenden Betrieben; Gewerbliche Entwicklung direkt angrenzend an Naturschutzgebiet nicht verständlich; Was sagen die zuständigen Stellen für Natur/Umweltschutz beim RP Tübingen und beim Landkreis dazu; Wie hoch ist der tatsächliche Bedarf; die Entwicklung und insbesondere die landschaftsbezogene Gestaltung des Industriegebiets sollte im Biosphärengebiet Schwäbische Alb vorbildlich sein.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **19.06.2026,** Stellungnahmen an Liegenschaftsamt@muensingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei den Gemeindeverwaltungen Gomadingen und Mehrstetten sowie bei der Stadtverwaltung Münsingen (Anschriften siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeindeverwaltungen Mehrstetten und Gomadingen, sowie bei der Stadtverwaltung Münsingen (Anschriften siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Dienststunden der Stadtverwaltung Münsingen

Montag bis Donnerstag	vormittags	von	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	14:00 bis 18:30 Uhr
Freitag	vormittags	von	08:00 bis 12:30 Uhr.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Gomadingen

Montag bis Freitag	vormittags	von	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	nachmittags	von	13:30 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13:30 bis 18:30 Uhr.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Mehrstetten

Montag, Mittwoch, Freitag	vormittags	von	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	vormittags	von	08:30 bis 11:30 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	15:00 bis 18:00 Uhr.

Münsingen, den 05.05.2026
Bürgermeisteramt Münsingen
Bürgermeisteramt Gomadingen
Bürgermeisteramt Mehrstetten

gez. Mike Münzing
Bürgermeister und Vorsitzender